

deten, von lokalen Adligen oder auch Bauern überfallen und ausgeraubt wurden. – Die Quellen, vor allem die Soldlisten bieten aber zugleich erstaunliche Einblicke in die innere Struktur und die Herkunftsgebiete der Söldnertruppen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Immerhin erweisen sich die Kontingente der größeren Soldunternehmer als ausgesprochen zusammengewürfelte Truppen, die nur im Kern dem regionalen herrschaftlichen Umfeld des Söldnerführers entstammten. Im Aufgebot dominierten „eindeutig die als leichtbewaffnete Armbrustschützen ausgerüsteten Knechte, die sowohl zu Pferd oder zu Fuß im Kampf gegen feste Plätze und Wagenburgen eingesetzt werden konnten“ (S. 467). Erst im Laufe einer jahrzehntelangen Entwicklung konnten sich die von den Kriegsherren so gefragten böhmischen Fußtruppen (Trabanten) aus der Abhängigkeit der adligen böhmischen Soldunternehmer wenigstens ansatzweise lösen; sie müssen aber mindestens als eine „Keimzelle der Entstehung eines freien nichtadeligen Söldnertums begriffen werden“ (S. 468), eines strukturellen Elements der frühneuzeitlichen Massenheere, das dann in den deutschen Landsknechten und den Schweizer Reisläufern volle Ausprägung erfuhr.

Ein umfangreiches Verzeichnis der Quellen und der Literatur und ein Register der Orte und Personen runden die mit Grafiken, Abbildungen und Karten gut ausgestattete Arbeit ab. Damit hat Trespeich ein durchweg ansprechendes, innovatives und zudem über alle Kapitel sehr „lesbares“ Werk vorgelegt, das ein häufig vernachlässigtes Forschungsfeld wieder nachdrücklich und sicher folgenreich in den Blick rückt, in Quellenerfassung und Methode Maßstäbe setzt und endlich über das engere Thema hinaus neue, facettenreiche Einblicke in die spätmittelalterliche Gesellschaft eröffnet.

Dresden

André Thieme

MARKUS ANHALT, Das Kollegiatstift St. Georgen in Altenburg auf dem Schloss 1413–1537. Ein Beitrag zur Stiftsforschung (Erfurter Theologische Schriften, Bd. 32), St. Benno-Verlag, Leipzig 2004. – 194 S. (ISBN: 3-7462-1699-0, Preis: 16,00 €).

Markus Anhalt legt mit diesem Buch, das auf seiner 2002 abgeschlossenen Dissertation an der Theologischen Fakultät der Universität Erfurt beruht, eine ausführliche Darstellung zu Geschichte, Organisation und Verwaltung des 1413 gegründeten Kollegiatstifts in Altenburg vor. Das Kollegiatkapitel hat zwar nur etwas mehr als 100 Jahre bestanden, aber seine landesgeschichtliche Bedeutung für Sachsen ist unbestritten, gehörte es doch zu den geistlichen Einrichtungen des wettinischen Herrschaftsgebiets, die unmittelbar landesherrlichem Einfluss unterstanden. Alle 13 Kanonikate wurden von den Wettinern besetzt, das freie Selbstergänzungsrecht, das für die Domkapitel und Kollegiatstiftsgründungen des 12. und 13. Jahrhunderts galt, war den Altenburger Stiftsmitgliedern verwehrt. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war das Kollegiatstift überwiegend eine Versorgungsanstalt für verdiente Geistliche und Angehörige des wettinischen Hofes. Im Unterschied zu den ranghöheren Domkapiteln war die Mitgliedschaft im Kollegiatkapitel nicht an adlige Herkunft gebunden, nur die Priesterweihe war vorgeschrieben.

Obwohl die monographische Abhandlung eine Fülle an Material bietet, löst sie viele Erwartungen nicht ein, sie ist sogar unvollständig. Der Vf. hat nur die Archive in Thüringen ausgewertet, nicht aber die Bestände im Archiv des Hochstifts Meißen und im Hauptstaatsarchiv Dresden. Hier zeigt sich abermals, dass landesgeschichtliche Forschung nicht an den heutigen Landesgrenzen Halt machen darf. Es erstaunt, dass dem Vf. nicht aufgefallen ist, dass viele Meißner Domherren zugleich Kanonikate in Altenburg innehatten, zu erinnern sei nur an den 1498 im Meißner Dom beigesetzten Johannes Herolt von

Königsberg, Theologieprofessor in Leipzig, der von 1475 bis 1484 Propst des Altenburger Stiftes war. Obwohl der Vf. mehrfach auf die engen Beziehungen und Abhängigkeiten des Altenburger Stifts zum Meißner Domstift hinweist und die Bindung an das Haus Wettin herausstellt, unterlässt er es, die regionalen und überregionalen Beziehungen genauer zu untersuchen – wohl auch deshalb, weil der Vf. von Ausnahmen abgesehen weder die ältere noch die neuere Literatur zu den Kollegiatstiftern des Bistums Meißen kennt.¹ Die gescheiterte Stiftsgründung Markgraf Wilhelms I. in Dresden im Jahr 1400² wird nicht erwähnt, obwohl gerade hier große Übereinstimmungen zur Altenburger Stiftsverfassung festzustellen sind. Die Stiftsgründung in Altenburg durch Markgraf Wilhelm II. erklärt der Vf. allein mit einer Rangerhöhung für den neuen Residenzort, ohne auf die memorialen Aufgaben des Kollegiatkapitels hinzuweisen: Die Kanoniker sollten im täglichen Chorgebet für das Seelenheil des Stifters und seiner Nachkommen beten. Die Konkurrenzsituation zwischen den Brüdern Wilhelm II. und Friedrich IV. kommt nicht zur Sprache. Während Wilhelm II. die Schlosskapelle in Altenburg zur Kollegiatstiftkirche erhob, um für seinen Familienzweig eine Grablege einzurichten, ließ Friedrich IV. die Fürstenkapelle am Meißner Dom erbauen, die ebenfalls mit einer geistlichen Gemeinschaft, hier aber mit rangniederen Klerikern ausgestattet wurde. Die wechselseitige Beziehung ist nicht zuletzt an der Architektur der beiden Bauten zu erkennen. Dass Wilhelm II. unverheiratet und kinderlos sterben würde, war 1413 noch nicht abzusehen.

An der Monographie ist nicht nur zu kritisieren, dass wichtige Grundlagen und überregionale Bezüge ausgeblendet werden, auch manche Einzelheiten sind zu korrigieren. Es stimmt nicht, dass in der Schlosskirche nur die Präpste und Dekane des Kollegiatstifts bestattet werden durften. Das Bestattungsrecht galt auch für einfache Stiftsmitglieder und sogar für Vikare, was die Grabplatte des 1486 verstorbenen Vikars Peter Hofmann bezeugt. Das Stift in Altenburg war exemt von der Amtsgewalt und Gerichtsbarkeit des Naumburger Bischofs. Eine solche Exemption ist unter den Stiftern des Bistums Meißen gerade nicht anzutreffen, obwohl der Vf. das behauptet. Die 1399 erneuerte Exemption der Diözese Meißen bezog sich ausschließlich auf das Bistum in seinem Verhältnis zu den umliegenden Erzbistümern, nicht aber auf die Stiftsverfassungen. Der Bischof von Meißen war Stiftsherr des Hochstifts Meißen und aller nachgeordneten Kollegiatstifter. Genau an diesem Punkt könnte eine vergleichende Analyse der Kollegiatstifter ansetzen. Das vorliegende Buch liefert dazu, wie im Untertitel angedeutet, einen Beitrag, mehr aber auch nicht. Auf dem Gebiet der Stiftsforschung ist noch viel zu tun.

Berlin

Matthias Donath

GÜNTHER WARTENBERG, Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Jonas Flöter/Markus Hein (Arbeiten zur Theologie- und Kirchengeschichte, Bd. 11), Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2003. – 332 S., 9 Abb. (ISBN: 3-374-02072-0, Preis: 42,00 €).

¹ Vgl. MATTHIAS DONATH, Kollegiatstifter und Kollegiatkapitel im Bistum Meißen, in: *Ecclesia Misnensis. Jahrbuch des Dombau-Vereins Meißen* 2002, S. 14–25; dort auch weitere Beiträge zum Thema.

² *Codex diplomaticus Saxoniae*, II. Haupttheil, Bd. 5: Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna, hrsg. von KARL FRIEDRICH VON POSERN-KLETT, Leipzig 1875, Nr. 113.